



Rechte und Pflichten von Aufsichts-/Verwaltungsräten in kommunalen Beteiligungsgesellschaften

4. Kämmerertagung

der Kommunalkämmerer aus den Regierungsbezirken

Niederbayern und Oberpfalz

am 12.12.2011

Referent: Gerhard Bissinger

Inhalt

Übersicht der Abschnitte

- 1) Vorbemerkung und Einordnung
- 2) Die Vertretung der Kommune in rechtlich selbständigen Unternehmen
- 3) Rechte und Pflichten der einzelnen Organe
- 4) Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur Kommune
- 5) Möglichkeiten der Einflussnahme auf Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften und Kommunalunternehmen
- 6) Schlussbemerkung

Vorbemerkung und Einordnung

1. Abschnitt

Vorbemerkung und Einordnung

Funktionsträger: „Das Ende der Gemütlichkeit“ (Zeitschrift BayGT 04/2011)

„Drei Säulen des Beteiligungsmanagements“

- **Beteiligungsverwaltung**
Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung werden sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den jeweiligen Unternehmen zur Auswertung vorgehalten.
- **Beteiligungssteuerung (-controlling)**
- **MANDATSTRÄGERBETREUUNG**
Mandatsträgerbetreuung beinhaltet auch Information zu den bestehenden Rechten und Pflichten der entsandten Vertreter in Gesellschaftsgremien. Die Mandatsträgerbetreuung ist die wichtigste Aufgabe des kommunalen Beteiligungsmanagements.

Die Vertretung der Kommune in rechtlich selbständigen Unternehmen

2. Abschnitt

Die Vertretung der Kommune in rechtlich selbständigen Unternehmen



Formen der Vertretung

- **Unmittelbare Vertretung** der Kommune als juristische Person in der Gesellschafterversammlung (bei GmbH)
Gesetzliche Regelung: nach Art. 38 GO vertritt der Erste Bürgermeister die Kommune nach außen, im Verhinderungsfalle nach Art. 39 Abs. 1 GO sein allgemeiner Stellvertreter, die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge.

Für den Verhinderungsfall des Ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister regelt die Geschäftsordnung des Kollegialorgans die weitere Vertretung.

- **Mittelbare Vertretung** durch natürliche Personen zur Interessenwahrnehmung in besonderen Organen (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Geschäftsführung)
Grundlage: Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO – Einflussssicherung durch die Kommune -

Hierzu werden in der Regel bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung fakultative Aufsichtsräte gebildet und mit gemeindlichen Vertretern (meist aus dem ehrenamtlichen Gemeinde-/Stadtrat) besetzt.

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Der Geschäftsführer

vertritt die GmbH gerichtlich und außergerichtlich und ist nach innen geschäftsführendes Organ.

Seine Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkbar. Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, besteht Gesamtvertretungsbefugnis. Ein Geschäftsführer hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Verletzt er diese Pflicht, dann haftet er der GmbH für den entstandenen Schaden (§ 43 Abs. 2 GmbHG).

Neben den allgemeinen strafrechtlichen Schranken (z.B. § 266 StGB, Untreue) sind die geschäftsführenden Personen zusätzlichen Sanktionen in den §§ 82 und 84 GmbHG unterworfen. Hiernach sind bestimmte wissentlich falsche Angaben gegenüber dem Handelsregister bzw. in einer öffentlichen Mitteilung und die gesetzwidrige Unterlassung des Konkurs- oder Vergleichsantrags unter Strafe gestellt.

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Der Aufsichtsrat

- Obligatorische Aufsichtsräte (nach Betriebsverfassungsgesetz bzw. Mitbestimmungsgesetzen z. B. > 500 Arbeitnehmer : § 1 DrittelBG: Drittelparität; > 2000 Arbeitnehmer : § 1 MitbestG : Parität). Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des obligatorischen AR sind in §§ 95 ff. AktG normiert
- „Fakultativer“ Aufsichtsrat in GmbH`s bis zu 500 Beschäftigten wendet über § 52 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) die entsprechenden §§ des AktG an, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.
Deshalb können für diese Aufsichtsräte im Gesellschaftervertrag weitergehende Bestimmungen festgelegt werden, etwa über Weisungsrechte des Gemeinderats an die Aufsichtsratsmitglieder oder über Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder an den Gemeinderat. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrats aber ausschließlich für das Wohl des Unternehmens verantwortlich. Sie repräsentieren weder die Aktionäre noch die Arbeitnehmer und müssen sich daher bei ihren Entscheidungen oder Handlungen an den Unternehmensinteressen ausrichten.

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Der Aufsichtsrat

Bei einer kommunalen GmbH hat natürlich auch das Interesse des Anteilseigners, der Kommune, also der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund zu stehen. Die Aufsichtsratsmitglieder handeln in diesem Spannungsfeld völlig unabhängig und in eigener Verantwortung. Die unabhängige Stellung wird auch durch die zwingende Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung in personeller als auch funktioneller Aufgabe erreicht (§ 105 Abs. 1 AktG).

(Verweis auf die einleitend erwähnte Drei-Säulen-Theorie zum Beteiligungsmanagement, insbesondere die Mandatsträgerbetreuung.) In diesem Zusammenhang sollte eine umfassende Information für den kommunalen Vertreter sichergestellt werden, damit er auf dieser Basis eine seiner Aufsichtsratsfunktion entsprechende objektiv untermauerte Entscheidung treffen kann. Neben den Beschlussvorlagen der Geschäftsführung sollte daher eine darauf basierende Stellungnahme des städtischen Beteiligungsmanagements ergehen.

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Der Aufsichtsrat

Auszug aus PCGK Deutscher Städtetag 2009:

Die Gesellschafterin besetzt den Aufsichtsrat mit qualifizierten Kräften.

Diese müssen

- unabhängig Stadtinteressen vertreten
- bereit sein, sich persönlich und fachlich weiter zu bilden
- Zeit haben und die Anzahl ihrer Mandate beschränken
- dem Unternehmensinteresse verpflichtet sein, die besonderen Interessen der Stadt vertreten, Entscheidungen nicht für persönliche Interessen nutzen.

Die Gesellschafterin legt die Aufsichtsratsvergütungen in nichtöffentlicher Sitzung fest.

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Pflichten des Aufsichtsrats

➤ Sorgfaltspflicht

- Überwachung der Geschäftsführung

Überwachungsfunktion:

Kontrolle der Geschäftsführung, insbesondere über einen festgelegten Katalog zustimmungsbedürftiger Entscheidungen oder/und mit Hilfe einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; Überwachung der Geschäftstätigkeit der Geschäftsführer

Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung (z.B. zur beabsichtigten Geschäftspolitik, Unternehmensplanung, Abweichungsanalyse, Rentabilität oder Geschäftsentwicklung), Bücher- und Schriftkontrolle;

Risikoprüfung durch Entscheidung über Maßnahmen, welche von grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft sind;

Entgegennahme des Risikoberichtes sowie Überprüfung des Risikofrüherkennungssystems

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Pflichten des Aufsichtsrats

- Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit
- Art und Intensität - Beziehung zur Berichtspflicht
- Beratung der Geschäftsführung als Überwachungsaufgabe

Beratungsfunktion

Diskussion und Prüfung strategischer Konzepte und Planungsrechnungen;

Beurteilung der Erreichung der vom Gesellschafter gesetzten Ziele und deren Steuerung;

Früherkennung und Bewertung von ziel- und bestandsgefährdenden Risiken sowie ggf. Erarbeitung von Handlungsalternativen.

- Ermessen oder Pflicht zum Einschreiten
- Einberufung der Gesellschafterversammlung

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Pflichten des Aufsichtsrats

- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung (soweit im GesVertrag übertragen)
 - Prüfung des Jahresabschlusses
 - Ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter
- Treuepflicht
- Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied
 - Treuepflicht außerhalb der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Pflichten des Aufsichtsrats

- Verschwiegenheitspflicht
 - Geheimnis/vertrauliche Angabe
 - Sitzungen des Aufsichtsrats
 - Allgemeine Grenzen der Verschwiegenheitspflicht
 - Besondere Grenzen der Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zur Kommune
 - nach Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Rechte des Aufsichtsrats

- Teilnahmerechte (Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme),

- Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung. Hierbei ist zu unterscheiden hinsichtlich

der Rechte, die jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied zustehen (z.B. Einsichts- und Prüfungsrechte betr. Bücher und Schriften der Gesellschaft –dieses Recht kann aber auch durch Satzung modifiziert, nicht aber ausgeschlossen werden) sowie

solcher Rechte, die der Aufsichtsrat als Gremium bzw. als Organ hat (Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung) und

schließlich der Befugnis einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die Erstattung der erforderlichen Informationen an das Gremium insgesamt zu erzwingen

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Rechte des Aufsichtsrats

- Aufsichtsratsinterne Informationsrechte

Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen

Recht auf Aushändigung der Protokolle

Recht auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten

- Initiativrechte

Recht auf Einberufung des Aufsichtsrates

Recht zur Benennung von Tagesordnungspunkten

- Antragsrechte; ggf. auch durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag modifiziert

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bei der GmbH

Die Gesellschafter

Die Gesamtheit der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) ist das oberste Willensbildungsorgan der GmbH.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen neben der Änderung des Gesellschaftsvertrages:

- die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des Gewinns,
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- die Rückzahlung von Nachschüssen, Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen und die Vertretung der GmbH in Prozessen u. a. gegen Geschäftsführer (§ 46 GmbHG).

Durch den Gesellschaftsvertrag können der Gesellschafterversammlung noch weitere Zuständigkeiten zugeteilt werden. Der Zuständigkeitskatalog kann durch den Gesellschaftsvertrag jedoch auch eingeschränkt und einzelne Zuständigkeiten auf ein anderes Organ z. B. fakultativer Aufsichtsrat verlagert werden. Daneben besteht für den Gesellschafter ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG.

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe beim Kommunalunternehmen



Der Vorstand

leitet das Kommunalunternehmen eigenständig und eigenverantwortlich (Rechtstellung ähnlich Vorstand AG) –Art. 90 GO-

kann nur eine natürliche Person sein. Juristische Personen können nicht zum Vorstand bestellt werden (lediglich Beauftragung als Managementgesellschaft)

Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkbar

Auskunfts- und Berichtspflicht ggü. Verwaltungsrat (§ 3 KUV)

Der Verwaltungsrat

- Kollegial strukturiertes Organ des KU, Vorsitz: Erster Bürgermeister
- Zuständig für strategische Entscheidungen und Kontrollfunktionen
- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
- Verschwiegenheitspflicht (gilt nicht ggü. der Kommune vgl. § 4 Satz 3 KUV)
- Weisungsrechte der Kommune gem. Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 4 GO bei Erlass von Satzungen und Verordnungen durch das KU sowie in den in der Unternehmenssatzung geregelten Fällen

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur Kommune

4. Abschnitt

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur Kommune

sind bestimmt durch die Rechtsstellung zur Kommune (berufsmäßig oder ehrenamtlich) und die Art der Vertretung (unmittelbar oder Interessenvertretung)

Pflicht zur Übernahme der Vertretung

- Beamte/Beamtinnen und Angestellte der Kommune sind aufgrund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet, die Vertretung der Kommune in Unternehmen mit gemeindlicher Beteiligung als Nebentätigkeit zu übernehmen (z. B. Art. 73 BayBG,).
- Kommunale Wahlbeamte (Erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister/innen, berufsmäßige Stadtratsmitglieder): entsprechende Pflicht aus Art. 43 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).
- Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sind aufgrund Gemeinderatsbeschlusses zur Übernahme der Vertretungstätigkeit verpflichtet (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 1 Satz 1 GO).
- Eine Verpflichtung sonstiger Personen kann sich aus besonderen vertraglichen Vereinbarungen (Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag) ergeben

Pflichten bei der Durchführung der Vertretung

Bei unmittelbarer Vertretung in den Gesellschafterversammlungen

Soweit der Erste Bürgermeister für die ihm zustehende Vertretung der Kommune in Unternehmensorganen besondere Stellvertreter (weitere Bürgermeister, berufsmäßige oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, Beamte. oder Angestellte der Kommune) bestimmt hat, sind diese an seine Weisungen gebunden. Dies folgt allgemein aus Art. 39 Abs. 2 GO. Der Erste Bürgermeister kann jedoch - im Rahmen von evtl. nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO bestehenden Richtlinien des Gemeinderats - Weisungen nur insoweit erteilen, als die in den Organen der Unternehmen zu treffenden Entscheidungen sich als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen oder dringend sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 GO). Ist dies nicht der Fall, so ist der Stadtrat zur Beschlussfassung zuständig (Art. 29 GO).

Einer vorherigen beschlussmäßigen Sonderermächtigung durch den Gemeinderat bedarf es zur Ausübung der Vertretungsbefugnis stets in folgenden Fällen:

Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Aufsichtsrates

Bei Beschlüssen oder Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmungen (Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur GmbH

Weisungsmöglichkeiten der gemeindlichen Vertreter bei Interessenwahrnehmung der Stadt in den besonderen Gesellschaftsorganen (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer); Kollision von Pflichten gegenüber der Kommune und Unternehmen

Die entsandten Vertreter in den besonderen Gesellschaftsorganen sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei ihren Entscheidungen im Unternehmen die Interessen der Anteilseigner und damit die Interessen der Kommune mitzuberücksichtigen. Die Kommune als Entsendende kann daher ohne weiteres den entsandten Vertretern Richtlinien für die Wahrung der Belange der Kommune geben. Einen wirklichen Konflikt zwischen öffentlichem Kommunalrecht auf der einen und privatem Gesellschaftsrecht auf der anderen Seite wird es in der Regel nicht geben, weil im "Unternehmensinteresse" die Interessen der Anteilseigner und damit der Kommune mitenthalten sind.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob den entsandten Vertretern bindende Weisungen erteilt werden können.

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur GmbH

Weisungsmöglichkeiten der gemeindlichen Vertreter bei Interessenwahrnehmung der Gemeinde in den besonderen Gesellschaftsorganen (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer); Kollision von Pflichten gegenüber der Gemeinde und Unternehmen

- Gemeindliche Beamte und Angestellte sind weisungsgebunden nach beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen
- Ebenso sind berufsmäßige Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder weisungsgebunden (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 KWBG).
- Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder unterstehen ebenso wenig wie die weiteren Bürgermeister der Dienstaufsicht des Ersten Bürgermeisters. Für sie kommen nur Weisungen des Gemeinderatskollegiums in Betracht (Art. 48 Abs.1 Satz 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO), die sie im Rahmen einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten gem. Art. 20 Abs. 1 GO zu befolgen haben.

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur GmbH

Weisungsmöglichkeiten der gemeindlichen Vertreter bei Interessenwahrnehmung der Gemeinde in den besonderen Gesellschaftsorganen (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer); Kollision von Pflichten gegenüber der Gemeinde und Unternehmen

- Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats, die zur Interessenwahrung der Gemeinde entsandt wurden, unterliegen den Weisungen des Gemeinderats, wenn der Gesellschaftsvertrag entsprechend ausgestattet ist, z.B. die unmittelbare Ernennung und/oder Abberufung der städtischen Vertreter/innen durch die Gemeinde erfolgen kann. Ist bei einer GmbH gesetzlich die Bildung eines Aufsichtsrates vorgeschrieben (z.B. gem. § 77 Betriebsverfassungsgesetz 1952 für Unternehmen, die ständig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen), handelt es sich um einen obligatorischen Aufsichtsrat. Diese Aufsichtsratsmitglieder sind, wie die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, nicht weisungsgebunden.
- Geschäftsführer unterliegen den Weisungen des Gemeinderats, wenn die Gemeinde in dem Unternehmen Alleingesellschafterin ist oder zumindest einen beherrschenden Einfluss ausübt (vgl. § 311 Abs. 1 AktG).

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur GmbH

Informationspflicht gegenüber der Gemeinde

- Die zuständigen Organe der Gemeinde können nur dann sinnvoll Weisungen an die gemeindlichen Vertreter in den Unternehmen erteilen, wenn sie über den Geschäftsablauf der Unternehmen informiert sind. Im Rahmen der Mandatsträgerbetreuung wird der Gemeinderat durch das Beteiligungsmanagement unterstützt. Die gemeindlichen Vertreter trifft daneben grundsätzlich eine entsprechende Pflicht zur Information der Weisungsberechtigten. Diese Verpflichtung besteht für weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder nach Art. 35 Abs. 2 KWBG; für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder gehört die Information des Stadtrats zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten gemäß Art. 20 Abs. 1 GO. Die gemeindlichen Vertreter sind insbesondere verpflichtet, den Ersten Bürgermeister über besondere Entwicklungen im Geschäftsablauf zu unterrichten, falls dies noch nicht durch das Beteiligungsmanagement geschehen ist.

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur GmbH

Ausschluss von Amtshandlungen wegen Interessenkollision

- Ist die von der Gemeinde beauftragte Person gesetzlicher Vertreter eines Unternehmens (Vorstand, Geschäftsführer) und zugleich Mitglied des Gemeinderates, so ist sie von der Beratung und Abstimmung hinsichtlich von Fragen des Unternehmens im Gemeinderat ausgeschlossen (Art. 49 GO)
- Für Aufsichtsratsmitglieder hat dies nur Bedeutung, wenn der Gegenstand der Beratung und Abstimmung die beschränkte gesetzliche Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats tangiert (Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG)
- Nach Art. 38 Abs. 1 KWBG dürfen kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister, berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) keine Amtshandlungen vornehmen, die einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden

Die Rechtsbeziehungen der entsandten Vertreter zur GmbH

Rechte der gemeindlichen Vertreter

- o Haftungsfreistellung
- o Bezüge und Vergütung für die Vertreter in den Unternehmensorganen
- o Rechtsschutz

Möglichkeiten der Einflussnahme auf Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften und Kommunalunternehmen

5. Abschnitt

Möglichkeiten der Einflussnahme auf Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften und Kommunalunternehmen

Gegenüber dem Geschäftsführer einer GmbH

- Geschäftsführer der GmbH haben - anders als die Vorstände von Aktiengesellschaften - keine gesetzlich normierte eigenverantwortliche Leitungsbefugnis. Sie sind an die durch den Gesellschaftsvertrag festgelegten Schranken ihrer Vertretungsbefugnis und an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden (§ 37 Abs. 1 GmbHG).
- Bei der GmbH ist daher die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages ganz entscheidend. Hierdurch kann eine enge Bindung erreicht und die Steuerbarkeit weitgehend sichergestellt werden.

Möglichkeiten der Einflussnahme auf Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften und Kommunalunternehmen

Gegenüber dem Aufsichtsrat - bereits erläutert

Gegenüber dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung

- Auch der in die Gesellschafterversammlung der GmbH entsandte gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist weisungsgebunden, soweit er nicht kraft Amtes selbständig handeln kann (Art. 37 GO)

Möglichkeiten der Einflussnahme auf Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften und Kommunalunternehmen

Gegenüber dem Vorstand eines Kommunalunternehmens

- Eigenverantwortliche Leitungsbefugnis.
- Unternehmenssatzung kann Befugnisse zu Gunsten des Verwaltungsrates beschränken bzw. reduzieren (z. B. Zustimmungsvorbehalte, Wertgrenzen etc.)
- Abberufungsregelung in Unternehmenssatzung

Gegenüber dem Verwaltungsrat

- Weisungsrecht des Gemeinderates f. Erlass v. Satzungen und Verordnungen (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 GO)
- Weiterhin Weisungsbindung über Unternehmenssatzung (Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO) möglich

Kein Kollegialorgan vergleichbar Gesellschafterversammlung bei GmbH

Schlussbemerkung

6. Abschnitt

Die Aufsichtsratsstätigkeit in kommunalen Beteiligungsgesellschaften ist geprägt durch das „Spannungsfeld“ zwischen Handels-/Gesellschaftsrecht und den kommunalrechtlichen Vorgaben aus der Gemeindeordnung. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderung der Sicherstellung eines angemessenen Einflusses auf die Beteiligung ist die Aufgabenerledigung durch die entsandten Vertreter in den Gesellschaftsorganen von erheblicher Bedeutung. Unterstützung kann hier ein funktionierendes Beteiligungsmanagement bieten.

Bei Kommunalunternehmen wäre gerade im Hinblick auf die Einfluss-Sicherung größter Wert auf die Ausgestaltung der Unternehmenssatzung zu legen.

Ende



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit